

Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

C4-3615-9-43 vom 17.04.2020

(SARS-CoV-2/Covid 19); Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung, des Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrechts im Zuge der Corona-Krise; Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV

Anlage

Arbeitgeberbestätigung

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes mit der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020 bis zum 19. April 2020 gültige Veranstaltungverbote und Betriebsuntersagungen sowie eine vorläufige Ausgangsbeschränkung erlassen (siehe BayMBl 2020 Nr. 158 vom 27. März 2020 und Nr. 162 vom 31. März 2020). Auch wurde für den Freistaat Bayern erstmals der landesweite Katastrophenfall festgestellt (siehe BayMBl. 2020 Nr. 115 vom 16. März 2020).

Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt.

Insbesondere das Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz), die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und die Aufrechterhaltung der Wirtschaft müssen dauerhaft sichergestellt werden. Deren Anliegen und die dazu eingehenden Anträge mit Corona-Bezug sollten, soweit möglich, bevorzugt bearbeitet werden.

Um in dieser Ausnahmesituation möglichst unbürokratisch, schnell und auch auf elektronischem/postalischem Weg reagieren zu können, wird Folgendes für den Bereich des Berufskraftfahrerqualifizierungs-, des Fahrerlaubnis- und des Fahrlehrerrechts bestimmt:

A. Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE und D/DE (mit Unterklassen) und Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht

1. Schlüsselzahl 95

Die Schlüsselzahl 95 (vgl. §§ 2, 5 BKrFQG) wird – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung oder bei Ablauf der Befristung ab 16. März 2020 – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert, wenn die erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen nicht oder nicht alle vorgelegt werden können. Dies erfolgt regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins.

Bei nachgewiesener Notlage des Unternehmens kann die Schlüsselzahl 95 nach Prüfung im Einzelfall auch ohne Nachweis der Grundqualifikation für ein Jahr zuerkannt werden. Der Unternehmer muss der Fahrerlaubnisbehörde belegen, dass der Einsatz des betroffenen Fahrers erforderlich ist, um einen Betrieb im Rahmen der Grundversorgung oder einem systemkritischen Bereich weiter aufrecht zu erhalten. Er hat nachzuweisen, dass ihm trotz Bemühen keine anderen geeigneten Fahrer zur

Verfügung stehen. Der Fahrer ist darauf hinzuweisen, dass er die Grundqualifikation innerhalb der Jahresfrist nachzuholen hat.

2. Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE und D/DE (mit Unterklassen)

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE und D1, D1E, D, DE (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 FeV) wird von der jeweils zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung oder bei Ablauf der Befristung ab 16. März 2020 – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert, wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nach den Anlagen 5 und 6 der FeV nicht vorgelegt werden können. Dies erfolgt regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins.

Voraussetzungen zu 1. und 2.:

Zum Nachweis, dass die anstehende Weiterbildung bzw. die ärztliche Untersuchung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil in zumutbarer Entfernung aus Gründen der Corona-Pandemie keine Kurse bzw. Untersuchungen (mehr) angeboten werden, ist eine Arbeitgeberbestätigung (siehe Anlage) vorzulegen. Es dürfen sich für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

Zeitlicher Gleichlauf zu 1. und 2.:

Bei der Umsetzung der o.g. Ziffern 1. und 2. ist in jedem Fall ein zeitlicher Gleichlauf der Weiterbildungsfristen und der Laufzeiten der Fahrerlaubnis/des Führerscheins, der Schlüsselzahl 95 und – nachfolgend – der Fahrerkarte (FPersG) sicherzustellen.

Hinweis:

Wird von der einjährigen Verlängerung gemäß der o.g. Ziffern 1. und 2. Gebrauch gemacht, wird dieses Jahr zur Einhaltung des Fünf-Jahre-Turnus bei Nachfolgeentscheidungen angerechnet, d.h., die Nachfolgeentscheidung ergeht für längstens vier Jahre. Bei einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni 2020 können sich insoweit – auch hinsichtlich der Gebührenbemessung – aber noch Änderungen ergeben.

3. IMS des StMI und des StMB vom 18. März 2020

Das gemeinsame IMS „Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Mangel an Berufskraftfahrern – Sicherstellung der Versorgungssicherheit“ des StMI und des StMB vom 18. März 2020 wird durch vorstehende Bestimmungen (1. und 2.) ersetzt.

B. Fahrerlaubnisrecht im Übrigen

1. Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Abs. 5 und 7 FeV) wird von der jeweils zuständigen Behörde unter Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung oder bei Ablauf der Befristung ab 16. März 2020 – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert, wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 FeV nicht vorgelegt werden können, weil aufgrund der Corona-Pandemie in zumutbarer Entfernung diesbezüglich keine Untersuchungen (mehr) angeboten werden.

Voraussetzungen:

Es dürfen sich bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

2. Prüfungs-/Fristenregelungen im Zusammenhang mit der Fahrausbildung

Die Durchführung von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ist derzeit und in absehbarer Zukunft wegen der Schließung der Technischen Prüfstelle nicht möglich.

Die Fristen zur Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung des

- § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der theoretischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 17 Abs. 5 Satz 6 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der praktischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV, wonach die praktische Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden muss,
- § 22 Abs. 5 FeV, wonach die technische Prüfstelle den Prüfauftrag nach Ablauf bestimmter Zeiträume an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben soll,

sind daher jeweils um **zwölf Monate** zu verlängern, wenn die Frist nicht bereits vor dem 18. März 2020 abgelaufen war. Dies gilt für alle Fälle, bei denen der Technischen Prüfstelle der Prüfauftrag bis zum 19. April 2020 eingegangen ist.

3. Verstöße gegen ihre Fortbildungspflichten

- der Psychologen der Fahreignungsseminare nach § 4a StVG,
- der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen nach § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV i. V. m. Anerkennungsbescheid,
- der Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung nach Anlage 14 Abs. 2 Nr. 3 zu § 66 Abs. 2 FeV i. V. m. RiLi nach § 72 FeV und
- der Kursleiter eines Kurses zur Wiederherstellung der Kraffahreignung nach Anlage 15 Abs. 2 Nr. 4 zu § 70 Abs. 2 FeV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres nicht geahndet.

Die Fristen zur Nachholung der Fortbildung werden Thema bei einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni sein.

Gleiches gilt für Verstöße gegen

- die Begutachtungspflicht der in § 72 Abs. 1 FeV genannten Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (§ 72 FeV) sowie
- die Pflicht zur Teilnahme von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung an dem bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen (Anlage 14 Abs. 2 Nr. 9 zu § 66 Abs. 2 FeV).

4. Aufbaueminare ASF

Behördlich angeordnete Fristen zur Teilnahme an Aufbaueminaren für junge Fahrer (ASF) nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 35 FeV sind in den Fällen der vorübergehenden Unmöglichkeit aus Gründen der Corona-Krise nach einer Einzelfallprüfung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG (ggf. nachträglich) großzügig zu verlängern.

In den Fällen, in denen Aufbaueminare für junge Fahrer (ASF) bereits begonnen wurden, aber nicht in dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 FeV vorgeschriebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, lässt sich die Fahrerlaubnisbehörde vom Seminarleiter unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung im Einzelfall darlegen, ob das Aufbaueseminar fortgeführt, oder insgesamt neu durchgeführt werden sollte,

und trifft sodann eine Entscheidung im Einzelfall. Die Darlegung soll von der Fahrerlaubnisbehörde rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist eingeholt werden.

5. Verkehrspsychologische Beratung

Können verkehrspsychologische Beratungen nach § 2a Abs. 7 StVG i. V. m. § 71 FeV aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht wahrgenommen werden, ist dies von dem Betroffenen hinzunehmen. Ein behördliches Tätigwerden ist nicht veranlasst, weil die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung auf freiwilliger Grundlage erfolgt und die Nichtteilnahme keine Konsequenzen hat.

6. Medizinisch-psychologische Gutachten, ärztliche Gutachten, Gutachten eines aaSoP

Für den Fall, dass ein wegen Fahreignungszweifeln von der Fahrerlaubnis-behörde angeordnetes ärztliches, medizinisch-psychologisches oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht fristgerecht beigebracht werden kann (§§ 11 Abs. 8 ggf. i. V. m. §§ 13, 14 ggf. i. V. m. § 46 FeV), gilt Folgendes:

Ist die Person Inhaber einer Fahrerlaubnis, ist im Wege einer Einzelfallprüfung unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange zu entscheiden, ob eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG gewährt werden kann oder ob – wegen Nichtvorlage des Eignungsnachweises (§ 11 Abs. 8 FeV) – eine Entziehung der Fahrerlaubnis eingeleitet wird.

Bei Fahrerlaubnisbewerbern, also im Fall der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht, kann auf einen Eignungsnachweis nicht verzichtet werden, weil die nicht-Eignung aufgrund des Entzugs bzw. des Verzichts festgestellt ist und diese Feststellung erst durch die Vorlage eines positiven Eignungsnachweises wieder widerlegt werden kann. Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis kann daher erst nach der Vorlage des Eignungsnachweises erfolgen.

7. Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

Solange ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 FeV (ggf. auch aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) nicht erfolgreich absolviert wurde oder alternativ eine medizinisch-psychologische Untersuchung vorgelegt wurde, gilt der Betroffene weiterhin als ungeeignet. Es erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

8. Fahreignungsseminare

Können Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht wahrgenommen werden, ist dies von dem Betroffenen hinzunehmen. Die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ist freiwillig, während die Pflicht zum regelkonformen Fahren im Straßenverkehr fort gilt. Das Fahreignungsbewertungs-system ist daher unverändert anzuwenden.

9. Einsatz elektronischer Verfahren im Bereich der Fahreignung

Die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Fahreignung mittels digitaler Kommunikation bzw. Verfahren ist nicht zulässig.

10. Erste-Hilfe-Schulung

Für den Fall, dass bei der Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Erste-Hilfe-Schulung gefordert ist (vgl. §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 20 FeV), kann im Einzelfall unter Heranziehung des § 74 Abs. 1 FeV vorübergehend eine Ausnahme von diesem Erfordernis gewährt werden, solange die Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Schulung aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht möglich ist und wenn der Betroffene bereits einen Erste-Hilfe-Kurs oder einen Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort absolviert hat.

C. Fahrlehrerrecht

1. Verstöße gegen Fortbildungspflichten der Fahrlehrer

- nach § 53 Abs. 1 Satz 1 FahrlG (Fortbildungslehrgang für Fahrlehrer),
- nach § 53 Abs. 2 FahrlG (Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik),
- nach § 53 Abs. 3 FahrlG (Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer),
und des Überwachungspersonals nach § 15 Abs. 3 FahrlGDV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres ggf. in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet.

Die Fristen zur Nachholung der Fortbildung werden Thema bei einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni 2020 sein.

2. Elektronisches Lernen in Fahrschulen

Die nach Infektionsschutzrecht geltende, zeitlich befristete Betriebsuntersagung für Fahrschulen dient dazu, die Übertragung des Corona-Virus von Mensch-zu-Mensch zu unterbinden.

Gerade in den Fällen, in denen die Fahrschul Ausbildung bereits begonnen wurde, aber nicht zu Ende geführt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Zeit bis zur Wiederaufnahme des theoretischen Unterrichts in den Unterrichtsräumen der Fahrschule durch Nutzung elektronischer Materialien außerhalb der Unterrichtsräume der Fahrschule zu überbrücken. Soweit zur Überbrückung der Betriebsunterbrechung elektronische Lernmaterialien zur Auffrischung bereits vermittelten bzw. zur Vermittlung auch neuen theoretischen Wissens beispielsweise über Internetverbindungen verwendet werden, ist dem nicht zu widersprechen.

In Fahrschulen wird bereits heute der theoretische Unterricht elektronisch unterstützt. Hierzu stehen in der Ausbildung sowohl elektronische Lehr- als auch Lernmaterialien zur Verfügung. Diese sind in einer Gesamtschau derzeit nicht geeignet, den insbesondere mit der Fahrschüler-Ausbildungsordnung abverlangten „Erziehungsauftrag“ zu einem sicheren, partnerschaftlichen, umweltbewussten und verantwortungsvollen Fahrer zu ersetzen. Dies ist mehr als reine Regelkenntnis und Wissensvermittlung. Dazu wird nach wie vor eine zwischenmenschliche, fachlich und pädagogisch anspruchsvolle Kommunikation zwischen dem Fahrlehrer und einer Gruppe von Fahrschülern vorausgesetzt.

Deshalb erfolgt keine Anrechnung auf die zu erbringenden Theoriestunden, wie auch keine Anrechnung auf die zu erbringenden Praxisstunden. Ausnahmen hiervon sind nicht zuzulassen.

D. Berufskraftfahrerrecht

Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht der Ausbilder nach § 8 BKrFQV, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet.

Entsprechendes gilt für Verstöße von Unternehmern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

E. Technische Prüfstellen

Verstöße gegen Fortbildungspflichten amtlich anerkannter Sachverständiger und Prüfer der Technischen Prüfstelle nach § 11 Abs. 2 KfSachVG, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres nicht geahndet.

F. Hinweise

1. Zur Vermeidung weitergehender durch die Corona-Krise verursachter Beeinträchtigungen kann im Einzelfall großzügig von Ausnahmegenehmigungen nach **§ 74 Abs. 1 FeV** und **§ 54 FahrlG** Gebrauch gemacht werden. Bei der Entscheidung ist dabei aber stets den öffentlichen Belangen, insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs, ausreichend Rechnung zu tragen.
2. Auf die Vorschrift des **§ 74 Abs. 5 FeV** wird hingewiesen. Danach sind insbesondere die Polizei, die Feuerwehr und andere Einheiten und Einrichtungen des **Katastrophenschutzes** befreit. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es sich um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln muss und dies unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Mit Blick auf den festgestellten Katastrophenfall sind zur Klärung von Fragen vor Ort die in der Kreisverwaltungsbehörde für den Katastrophenschutz Zuständigen einzubinden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 FeV auch die Möglichkeit einer **elektronischen Antragstellung** bei entsprechender qualifizierter elektronischer Signatur zulässt (Art. 3a BayVwVfG). Bei Bestandskunden (d. h. Verlängerung eines Führerscheins) kommt dabei auch der Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen in Betracht.
4. Für den Fall, dass Vorgänge zur Erteilung von Fahrerlaubnissen allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil die Aushändigung, also persönliche Übergabe, in der Fahrerlaubnisbehörde aus Infektionsschutzgründen in der Masse nicht stattfinden kann, wird mitgeteilt:

Es wird angeregt, bei Erteilungsvorgängen (Ersterteilung, Erweiterung, Neuerteilung, Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit) für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen vorübergehend zur Abarbeitung der vorliegenden Altfälle den Führerschein nicht persönlich zu übergeben, sondern die Aushändigung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 FeV durch förmliche Zustellung (Postzustellung) vorzunehmen.

Erforderlich hierfür wäre eine mit Einverständnis des Bewerbers durch die Fahrerlaubnisbehörde veranlasste Zustellung durch die Post mittels Übergabe an den Bewerber (Ersatzzustellung genügt nicht!). Dem Führerschein sollte ein erklärendes Begleitschreiben sowie eine Empfangsbestätigung beigelegt werden. Soweit als Erteilungsdatum das Aushändigungsdatum einzutragen ist, sollte vor Versand der Tag, der auf den Tag der Versendung (Aufgabe zur Post) folgt, eingetragen werden. Die Kosten für eine postalische Zustellung sollten dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Nach derzeitiger Auskunftslage des StMGP werden Fahrschulen von der Betriebsuntersagung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Fort- und Weiterbildungs-stätten) der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 erfasst, sie dürfen daher bis einschließlich 3. Mai 2020 nicht mehr betrieben werden. Infektionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, auch für die praktische Fahrerlaubnisprüfung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis, insbesondere auch der Klasse C, sind in der Verordnung generell nicht vorgesehen und können daher nicht erteilt werden. Dies bedeutet, praktische Fahrerlaubnisprüfungen können bereits mangels Fahrlehrer nicht durchgeführt werden.

Die Fahrlehrerausbildung wird hingegen laut StMGP vom Bereich der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 der 2. BayIfSMV erfasst, weil sie eine Vorstufe zum späteren Beruf ist. Der Betrieb der Fahrlehrerausbildungsstätte wird als Ausbildungsstätte – im Gegensatz zu Fort- und Weiterbildungsstätten – auch nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der 2. BayIfSMV untersagt.

Wir bitten Sie, die betreffenden Behörden von diesen Bestimmungen in geeigneter Weise zu informieren. Aufgrund der sich rasch ändernden Umstände ist mit etwaigen Aktualisierungen dieses Schreibens zu rechnen.